

BMF und Länder: Steuerliche Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus

Wie bereits im TAX WEEKLY # 10/2020 berichtet, hat die Bundesregierung am 13.03.2020 angekündigt, dass den Unternehmen angesichts der wirtschaftlichen Beeinträchtigung durch die Folgen der Corona-Pandemie durch liquiditätsschonende Steuervollzug geholfen werden soll. Konkret geht es um Stundung, Kürzung von Vorauszahlungen und den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen.

Mit [BMF-Schreiben vom 19.03.2020](#) hat die Finanzverwaltung nun die Maßnahmen im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern veröffentlicht, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden. Danach gilt Folgendes:

1. Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 S. 3 und 4 AO bleibt unberührt (Anmerkung: Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können also nicht gestundet werden).
2. Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, sind besonders zu begründen.
3. Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 abgesehen werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass durch Allgemeinverfügung (§ 118 S. 2 AO) regeln.
4. Für die mittelbar Betroffenen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Darüber hinaus kann nach den [gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder](#) zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 19.03.2020 bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen (§ 19 Abs. 3 S. 3 GewStG) das Finanzamt bei Kenntnis veränderter Verhältnisse hinsichtlich des Gewerbeertrags für den laufenden Erhebungszeitraum die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen veranlassen.

In Bayern wurde bereits ein paar Tage vorher ein Formular veröffentlicht, mittels dessen beim Finanzamt die zinslose Stundung von Steuerzahlungen und die Herabsetzung von Vorauszahlungen bzw. des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen besonders schnell und unbürokratisch beantragt werden können (vgl. TAX WEEKLY Sonderausgabe vom 17.03.2020). Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben in entsprechenden Anträgen strafrechtliche Folgen haben können. Voraussetzung sind Beeinträchtigungen durch die Auswirkungen des Coronavirus.

- Die zinslose Stundung ist nach diesem Formular vorerst für drei Monate vorgesehen. Sie kann mit dem Formular beim Finanzamt insbesondere für bereits fällige oder fällig werdende Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, beantragt werden. Dies betrifft insbesondere die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer (einschließlich Nach- und Vorauszahlungen) und die Umsatzsteuer. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer können hingegen nicht gestundet werden. Stundungen der Gewerbesteuer müssen Unternehmen bei der entsprechenden Kommune beantragen. Es ist zu hoffen, dass auch die Kommunen den Auswirkungen des Coronavirus situationsgerecht Rechnung tragen und entsprechende Stundungsanträge unkompliziert genehmigen. Wirtschaftsorganisationen haben diesbezüglich bereits öffentlich an die Kommunen appelliert.
- Die Herabsetzung von Vorauszahlungen kann beim Finanzamt mittels dieses Formulars für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer beantragt werden. In Bezug auf die Gewerbesteuer kann die Herabsetzung des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen beantragt werden. Mittelbar ergibt sich daraus dann auch eine Herabsetzung von Gewerbesteuervorauszahlungen seitens der Kommune.
- Auf Antrag verzichtet der Freistaat in unmittelbar von den Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Fällen voraussichtlich bis Jahresende auf Vollstreckungsmaßnahmen. Der Antrag muss bei der zuständigen Finanzbehörde gestellt werden. Ein Formular gibt es dazu nicht.

Das ausgefüllte Formular kann auf verschiedene Arten an das Finanzamt übermittelt werden:

- Schriftlich per Post oder durch Einwurf in den Briefkasten des Finanzamts
- per Telefax
- per E-Mail (Hinweis: das Ausleserisiko durch unberechtigte Dritte übernimmt in diesem Fall der Antragsteller).

Die Finanzverwaltung bittet, für Stundungs- und Herabsetzungsanträge stets das dafür vorgesehene Formular zu verwenden und exakt auszufüllen. Wenn sowohl ein Stundungs- als auch ein Herabsetzungsantrag gestellt wird, sollte der Antrag in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, da in den Ämtern zwei Arbeitsbereiche bedient werden müssen.

In einer [Pressemitteilung vom 17.03.2020](#) erklärt der Bayerische Finanzminister Füracker zudem, dass – soweit daneben pandemiebedingt organisatorische Probleme bestehen, Steuererklärungen fristgerecht abzugeben – auch hier geholfen werde. „Die bayerischen Finanzämter werden mit Anträgen auf Fristverlängerungen wegen Corona großzügig und möglichst unbürokratisch verfahren“, teilte Füracker mit. Gemeint ist hier insbesondere auch, dass die Abgabefristen für Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen mit Wirkung auch für die jeweiligen Zahlungszeitpunkte jedenfalls um einen Monat verlängert werden können. Eine auf die Liquidität des Unternehmens bezogene erhebliche Härte sollte hierfür nicht Voraussetzung sein, vielmehr geht es um personelle oder technische Engpässe aufgrund der Corona-Krise. Es bleibt zu hoffen, dass man diesem Beispiel auch in anderen Bundesländern folgen wird.

In Bezug auf die Lohnsteuer findet sich unter dem Formularabruf auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Steuern zudem die Aussage, dass Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 222 S. 3 und 4 AO (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) zwar nicht gestundet werden können. Für Steuerabzugsbeträge bestehe aber die Möglichkeit, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Vollstreckungsschuldnern die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des oben genannten BMF-Schreibens (19.03.2020) bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge zum 31.12.2020 zu erlassen sind. Durch Vollstreckungsaufschub ohne Säumniszuschläge könnte sich möglicherweise eine mit der zinslosen Stundung vergleichbare Liquiditätswirkung erreichen lassen.

Herabsetzungsanträge zu Vorauszahlungen bzw. zum Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sind auf die feststehenden Vorauszahlungstermine auszurichten. Um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen, sollten die Anträge frühzeitig vor entsprechenden Terminen gestellt werden. Zu den Steuerarten, die von den Ländern verwaltet und vollzogen werden, stehen als nächstes der 15. Mai (Gewerbesteuer) und der 10. Juni (Einkommen- und Körperschaftsteuer) an.

Stundungsanträge sind auf die jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte der Steuern auszurichten (bei der Umsatzsteuer insbesondere auf die Abgabetermine der Umsatzsteuer-Voranmeldungen). Ggf. kann der automatische Bankeinzug zur Sicherheit durch Widerruf erteilter Einzugsermächtigungen vermieden werden.

Flankierend zu den Vergünstigungen im Bereich der Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen haben die Finanzverwaltungen der Länder **Hessen** und **Nordrhein-Westfalen** auch für die Sondervorauszahlungen aufgrund von Dauerfristverlängerungen bei der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen Hilfsmaßnahmen etabliert:

- **Hessen** gewährt die Möglichkeit mittels formlosen Antrages bereits getätigte Sondervorauszahlungen kurzfristig zurückerstattet zu bekommen. Dies soll zu einer Entlastung der Unternehmen in Höhe von ca. 1,5 Milliarden € führen.

- Das Ministerium der Finanzen des Landes **Nordrhein-Westfalen** hat eine entsprechende [Anleitung](#) herausgegeben und empfiehlt betroffenen Unternehmen die Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“, um eine schnelle Bearbeitung des Antrages zu gewährleisten.

Im letzten TAX WEEKLY # 10/2020 zum Maßnahmenpaket von BMF und BMWi zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus haben wir auch bereits darauf hingewiesen, dass bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), die Generalzolldirektion angewiesen worden ist, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gelte für das Bundeszentralamt für Steuern.

Die **Generalzolldirektion** hat bereits entsprechend reagiert und folgenden Umgang dazu [veröffentlicht](#):

- Stundungsanträge für nachweislich (mittelbar oder unmittelbar) und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse gestellt werden. Die Steuern müssen bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällig sein oder fällig werden. Anträge auf Stundung von nach dem 31.12.2020 fällig werdenden Steuern sind besonders zu begründen.
- Nachweislich (mittelbar oder unmittelbar) und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse einen Antrag auf Anpassung der bisher festgesetzten Vorauszahlungen stellen.
- Drohen aktuell Vollstreckungsmaßnahmen, kann unter Darlegung der aktuellen Situation des Vollstreckungsschuldners Vollstreckungsaufschub beantragt werden.

Wenn man von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen ist, soll man sich an das jeweils zuständige Hauptzollamt wenden. Um eine zügige Antragsbearbeitung zu gewährleisten, sind die Anträge entsprechend zu begründen und der Zusammenhang zur Corona-Krise glaubhaft darzulegen. Die Hauptzollämter werden Anträge möglichst entgegenkommend bearbeiten. Ein Formular für diese Anträge bietet der Zoll (noch) nicht an.

BMF: Entwurf eines BMF-Schreibens zur neuen Beschränkung der Verlustverrechnung bei Einkünften aus Termingeschäften und aus dem Ausfall von Kapitalanlagen im Privatvermögen

Mit Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019 wurde die Berücksichtigung von Totalverlusten aus bestimmten privaten Kapitalanlagen neu geregelt.

Inhaltlich sieht die gesetzliche Neuregelung wie folgt aus:

- Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus dem Verfall von Optionen, können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf € 10.000. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von € 10.000 mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Stillhalterprämien verrechnet werden. Die Verluste können nicht mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Die Berücksichtigung der Verluste wird nicht generell versagt. Die Verlustnutzung wird zeitlich gestreckt und die Verluste veranlagungsübergreifend berücksichtigt (§ 20 Abs. 6 S. 5 EStG).
- Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von € 10.000 ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von € 10.000 mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Entsprechendes gilt für sonstige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG. Auch hier wird die Verlustnutzung zeitlich gestreckt und die Verluste veranlagungsübergreifend berücksichtigt (§ 20 Abs. 6 S. 6 EStG).
- Die Änderung ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung wird dann allerdings unterschieden: § 20 Abs. 6 S. 5 EStG ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 entstehen. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 entstehen.

Das BMF hat nun mit [Schreiben vom 16.03.2020](#) den [Entwurf eines BMF-Schreibens](#) zur Ergänzung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer an die Verbände gesandt. Die Verbände sind aufgefordert, bis zum 13.04.2020 Stellung zu nehmen.

In diesem BMF-Entwurf zur Ergänzung des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer äußert sich die Finanzverwaltung nun u.a. zur Definition der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung und zur Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter:

- Die Uneinbringlichkeit einer Forderung liege vor, wenn dem Gläubiger keine gesetzlich gebilligte Möglichkeit zur Durchsetzung des Anspruchs offenstehe. Davon sei insbesondere dann auszugehen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden sei. Nicht ausreichend sei die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners. Der Verzicht auf eine nicht werthaltige Forderung stehe einem Forderungsausfall gleich.
- Ein Wertpapier sei wertlos, wenn der Handel mit dem Wertpapier eingestellt, das Wertpapier aufgrund der Insolvenz der Kapitalgesellschaft eingezogen oder das Wertpapier infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht worden sei.

Zudem berücksichtigt der BMF-Entwurf entsprechend das BFH-Urteil vom 06.08.2019, [VIII R 18/16](#), zur steuerlichen Berücksichtigung des Forderungsverzichts (vgl. TAX WEEKLY # 43/2019) und das BFH-Urteil vom 24.10.2017, [VIII R 13/15](#), zur steuerlichen Berücksichtigung des Forderungsausfalls (vgl. TAX WEEKLY # 51/2017).

Schließlich wird im BMF-Entwurf darauf hingewiesen, dass die Verlustverrechnung des § 20 Abs. 6 S. 5 und 6 EStG nur in der Veranlagung erfolgen kann.

BFH: Arbeitshilfe des BMF zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück - Beitrittsaufforderung

Das FG Brandenburg hatte kürzlich zu der seitens des BMF zur Verfügung gestellten „Arbeitshilfe zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises für eine bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ in seinem Urteil vom 14.08.2019 ([3 K 3137/19](#)) Stellung genommen (TAX WEEKLY # 2/2020).

Hintergrund:

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die AfA von Gebäuden (§ 7 Abs. 4 bis 5a EStG) ist es bei Gesamtkaufpreisen regelmäßig erforderlich, diese aufzuteilen in einen Anteil für das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, und einen Anteil für Grund und Boden, der keinerlei Abnutzung unterliegt.

Erfolgt diese Aufteilung bereits im notariellen Kaufvertrag durch Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer, waren die dort getroffenen Festlegungen nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 16.09.2015, [IX R 12/14](#)) grundsätzlich maßgeblich. Lediglich bei nur zum Schein getroffenen oder gestaltungsmißbräuchlichen Absprachen oder wenn eine Gesamt würdigung der Umstände dazu führt, dass die vertragliche Kaufpreisaufteilung die tatsächlichen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt und das Ergebnis wirtschaftlich nicht haltbar ist, sollte anderes gelten.

Für diese Fälle (bzw. wenn eine solche Aufteilung nicht vereinbart wurde) stellen die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder seit mehreren Jahren eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die es (unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH zur getrennten Preisermittlung ermöglicht, in einem typisierten Verfahren eine Kaufpreisaufteilung vorzunehmen bzw. die Plausibilität einer notariell vereinbarten Kaufpreisaufteilung (wie hier) zu prüfen.

Beitrittsaufforderung des BFH:

Der IX. Senat des BFH nimmt das Revisionsverfahren nun zum Anlass, sich grundlegend mit der Frage zu befassen, welche Bedeutung der vom BMF zur Verfügung gestellten „Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung)“ bei der Aufteilung eines vertraglich vereinbarten Kaufpreises auf Grund und Gebäude nach den realen Verkehrswerten (siehe auch BFH Urteil vom 16.09.2015, IX R 12/24) für Zwecke der AfA Bemessung zukommt. Vor diesem Hintergrund hat der BFH bereits mit Beschluss vom 21.01.2020 ([IX R 26/19](#)) das BMF zum Beitritt zu diesem Verfahren aufgefordert.

BFH: Dem Verkäufer vorbehaltene Nutzungen als grunderwerbsteuerliche Gegenleistung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG

Mit Urteil vom 05.12.2019 ([II R 37/18](#)) hat der BFH entschieden, dass eine Gegenleistung für das Grundstück darin zu sehen ist, dass sich der Käufer beim Kauf eines Grundstücks verpflichtet, dieses dem Verkäufer ohne angemessenes Entgelt zur Nutzung zu überlassen.

Im Urteilsfall erwarb die Klägerin mit notariell beurkundetem Kaufvertrag ein Grundstück vom Verkäufer. Das Grundstück war mit mehreren Gebäuden bebaut, von denen drei genutzt wurden. Die anderen Gebäude befanden sich in schlechtem baulichen Zustand und standen leer. In dem Kaufvertrag räumte die Klägerin dem Verkäufer das Recht ein, seine bisherige Nutzung bei zwei der drei Gebäuden zunächst für 30 Jahre unentgeltlich fortzusetzen. Weiterhin wurde die Zahlung eines Geldbetrages i. H. v. 100.000 € zur Ablösung bestehender Lasten von dem Verkäufer an die Klägerin vereinbart.

Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer fest und zog dabei zuletzt den Kapitalwert der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen als Gegenleistung heran, den es zuletzt mit 491.462,20 € bezifferte. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg und das Finanzgericht hob den Bescheid auf, da die Steuer auf 0 € festzusetzen sei.

Der BFH sah letztlich die Revision des Finanzamts als begründet an und verwies die Sache an das Finanzgericht zurück.

Gemäß § 8 Abs. 1 GrEStG bemisst sich die Grunderwerbsteuer grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung. Als solche Gegenleistung gilt bei einem Kauf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Nutzungen sind gemäß § 100 BGB u.a. die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt. Sie gebühren nach § 446 S. 2 BGB von der Übergabe der Sache an den Käufer. Wird die Norm vertraglich abbedungen, belässt der Grundstückskäufer also die Nutzungen dem Verkäufer über diesen Zeitpunkt hinaus, liegt darin ein geldwerter Vorteil, den der Käufer für den Erwerb der Sache hingibt. Dies rechtfertigt die Einbeziehung der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen in die Gegenleistung.

Für die Bestimmung der Gegenleistung ist nicht maßgebend, was die Vertragsschließenden als Gegenleistung für das Grundstück bezeichnen, sondern zu welchen Leistungen sie sich tatsächlich verpflichtet haben.

Die Klägerin hatte für den Kauf des Grundstücks keinen Kaufpreis zu entrichten; stattdessen hatte der Verkäufer eine Zuzahlung in Höhe von 100.000 € zu leisten, also einen negativen Kaufpreis.

Daneben hat die Klägerin dem Verkäufer das Recht eingeräumt, seine bisherige Nutzung zweier Gebäude für 30 Jahre unentgeltlich fortzusetzen. "Unentgeltlich" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Klägerin vom Verkäufer kein gesondertes Entgelt für die Überlassung der Gebäude fordert. Der Wert der Nut-

zungen stellt vielmehr eine grunderwerbsteuerrechtliche Gegenleistung der Klägerin für den Erhalt des Grundstücks dar.

Bemessungsgrundlage i.S. von § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG ist demgemäß der Wert der Nutzungen abzüglich der Zuzahlung des Verkäufers in Höhe von 100.000 €.

Das Finanzgericht wird im zweiten Rechtsgang Feststellungen zum Umfang der dem Verkäufer vorbehaltenden Nutzungen zu treffen und das Nutzungsrecht zu bewerten haben.

11

20.03.2020

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 13.03.2020

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
C-231/19	11.03.2020	Reference for a preliminary ruling — Value Added Tax (VAT) — Directive 2006/112/EC — Article 135(1)(g) — Exemptions for the management of special investment funds — Supply of a package of services using an IT platform — Single supply — Management company — Minority share of special investment funds
C-94/19	11.03.2020	Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 2 und 6 — Geltungsbereich — Steuerbare Umsätze — Entgeltlich erbrachte Dienstleistung — Entsendung von Personal einer Muttergesellschaft an ihre Tochtergesellschaft — Auf die entstandenen Kosten beschränkte Erstattung durch die Tochtergesellschaft

Alle am 19.03.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
I R 82/17	25.09.2019	Verständigungsverfahren nach dem EU-Schiedsübereinkommen
II R 40/16	27.11.2019	Grunderwerbsteuerbefreiung für kirchlichen Schulträgerwechsel
II R 37/18	05.12.2019	Dem Verkäufer vorbehaltene Nutzungen als grunderwerbsteuerrechtliche Gelegenleistung
VI R 30/17	18.12.2019	Keine Kürzung der einbehaltenen Lohnsteuer bei überwiegend nicht qualifiziertem Betrieb eines Handelsschiffes im Wirtschaftsjahr
VIII R 27/17	14.01.2020	Zur Frage der Gewerblichkeit der Tätigkeit eines externen Datenschutzbeauftragten siehe auch: Pressemitteilung Nr. 14/20 vom 19.3.2020
IX R 26/19	21.01.2020	Arbeitshilfe des BMF zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück - Beitrittsaufforderung

11

20.03.2020

Alle am 19.03.2020 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IX R 1/19</u>	10.12.2019	Vertrauensschutz bei der Anwendung der bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze zur Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungskosten aus eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfen
<u>I R 25/17</u>	23.09.2019	Anwendung der Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG auch auf sog. Altverluste

Alle bis zum 20.03.2020 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<u>IV A 3 -S 0336/19/ 10007 :002</u>	19.03.2020	Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)
<u>V A 2 -O 2000/19/ 10008 :001</u>	11.03.2020	Anwendung von BMF-Schreiben und gleich lautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder; BMF-Schreiben und gleich lautende Erlassen, die bis zum 10. März 2020 ergangen sind

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Eva Doyé
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Michael Wild
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Andreas Schreib
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-128
F: +49 (0) 941 383 873-130

Düsseldorf
Michael Wild
Peter-Müller-Straße 18
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Dr. Mark Eger
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250
München
Lothar Härtel
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Büchsenstraße 10
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.